

## Scheidungs Voraussetzungen

Nach § 1565 BGB kann die Ehe geschieden werden, wenn sie gescheitert ist. Gescheitert ist sie in der Regel dann, wenn die Eheleute ein Jahr getrennt gelebt haben. In Härtefällen kann sie aber auch schon vor Ablauf des Trennungsjahres geschieden werden. Andererseits kann in absolut seltenen Ausnahmefällen eine Ehescheidung auch verhindert werden, wenn die Scheidung für den andern Ehepartner eine schwere Härte darstellen würde. Diese Härtefälle kommen in der Praxis allerdings nahezu nicht vor (Beispiel: der andere Ehepartner ist schwer erkrankt.)

Wer das Scheitern der Ehe verschuldet hat, ist heute für die eigentliche Ehescheidung selbst unbeachtlich. Schmutzige Wäsche muss also vor Gericht Gott sei Dank nicht mehr gewaschen werden. Hier beziehe ich mich auf die lakonische Bemerkung eines befreundeten Familienrichters: „Ursache der Ehescheidung ist die Eheschließung.“ Alles weitere interessiert den Richter nicht mehr.

## Welche Scheidungsfolgen sind zu regeln?

Mit der Einreichung bzw. Zustellung der Ehescheidungsschrift sowie der späteren Ehescheidung ergeben sich wesentliche Rechtsfolgen:

- Nach § 1933 BGB endet das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten.
- Nach § 1384 BGB wird der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft beendet mit der Folge, dass bei der späteren Berechnung des Zugewinnausgleichs der Zeitpunkt der Zustellung der Ehescheidungsantragsschrift zugrundegelegt wird. Der eine Ehegatte nimmt also an Vermögensveränderungen des anderen Ehegatten nicht mehr teil.
- Nach einer Gesetzesänderung aus dem Jahre 1998 ändert sich grundsätzlich hinsichtlich der elterlichen Sorge für die gemeinsamen Kinder nichts mehr, d.h. es verbleibt bei der gemeinsamen elterlichen Sorge auch dann, wenn die Ehescheidung eingereicht oder die Ehe geschieden ist. Lediglich über den Aufenthalt des Kindes muss ein Konsens erzielt werden.

## Wie sollte die Elternrolle weiter gestaltet werden?

Das Ende einer Ehe ist dann besonders bedrückend, wenn gemeinsame Kinder vorhanden und diese möglicherweise auch noch minderjährig sind. Wenn schon häufig in einer Ehekrise der Trennungswunsch kein beiderseitiger ist, sondern dieser von nur einem Ehepartner ausgeht, der andere sich zurückgelassen und betrogen fühlt,

so gilt dies natürlich verstärkt für die Kinder. Für diese bricht ein – wenn man sie nicht sehr behutsam vorbereitet – eine Welt zusammen, nämlich die heile Welt des gesicherten Elternhauses. Trennung oder Scheidung sind Ausdruck von Erwachsenenkonflikten, in die Kinder unfreiwillig hineingezogen und verwickelt werden. Kinder sind der Unfähigkeit ihrer Eltern, miteinander klarzukommen, hilflos ausgeliefert.

Kleine Kinder reagieren hierauf häufig mit Angstzuständen und Schlafstörungen, sie wirken irritiert und sind aggressiv. Gößere Kinder neigen dazu, bereitwillig eine Verantwortung für den einen oder anderen Elternteil zu übernehmen, die sie überhaupt nicht übernehmen sollen und dürfen. Leider werden ältere Kinder auch immer zu Vertrauten des „verlassenen Elternteils“ gemacht, damit aus ihrer Kindheit herausgezogen und in einem Themenbereich zu Erwachsenen gemacht, in dem sie nichts verloren haben. Die Tochter hat nicht die beste Freundin der Mutter und der Sohn nicht der beste Kumpel des Vaters zu sein, soweit es um die Ehesituation geht. Leider werden Kinder aber immer wieder für derartige Rollen missbraucht.

Dies muss nicht so sein. Die Erfahrung zeigt, dass Kinder sehr anpassungsfähig sind, vorausgesetzt, die Eltern gehen mit dieser neuen Situation verantwortungsbewusst um und geben den Kindern eben nicht das Gefühl, dass nun auch das Elternhaus zerbricht. Oberster Grundsatz ist, den Kindern klar zu machen, dass die Eltern als Paar auseinander gehen aber nicht als Eltern. Eltern bleiben sie ein Leben lang. Dies muss den Kindern vermittelt werden.

Häufig ist es natürlich nicht einfach, trotz eventueller Kränkungen, die man durch den Ehepartner erfahren hat, gerade mit diesem Partner weiterhin als Elternteil zu kommunizieren, ihn als Elternteil anzuerkennen, mit ihm zusammenzuarbeiten und dies auch noch harmonisch den Kindern gegenüber darzustellen. Vielen Eltern gelingt es nicht, ihren persönlichen Konflikt aus der Beziehung zu den Kindern herauszuhalten. Die Kinder werden in den Konflikt einbezogen, der Ehepartner wird vor den Kindern niedergemacht und zum Sündenbock abgestempelt. So sehr im Einzelfall Schuldvorwürfe auch berechtigt sein mögen, so sehr gilt es auch in diesen Fällen, die Kinder aus diesem Konflikt herauszuhalten.

Gelingt es, die Elternrolle weiter gemeinsam verantwortungsbewusst wahrzunehmen und den Kindern das Gefühl der „Elternsicherheit“ zu geben, sind Jugendamt und Juristen Gott sei Dank nicht mehr gefragt. Nach einer Gesetzesänderung aus dem Jahre 1998 verbleibt es auch im Scheidungsfall weiterhin bei der gemeinsamen elterlichen Sorge. Wenngleich sich ein Kind dann zwar in der Regel überwiegend bei einem Elternteil aufhält, darf der andere gleichwohl bei allen wesentlichen, das Kind betreffenden Fragen mitentscheiden. Nur im Ausnahmefall trifft das Gericht noch eine Entscheidung zur elterlichen Sorge.

Gelingt es nicht, die Eheprobleme aus der Elternrolle herauszuhalten, ist dringend fachliche Hilfe angesagt. Es gibt eine Vielzahl von Beratungsstellen, die mit ihrer Erfahrung dazu beitragen können, den Konflikt zwischen Partner – und Elternrolle zu lösen. Diese fachliche Hilfe sollte angenommen werden. Vorbehalte wie „ich muss

doch nicht zum Therapeuten“ sind hier völlig fehl am Platz. Es geht nicht um Therapie, sondern um die Hilfestellung von Fachleuten, die praktische Erfahrungen im Umgang mit derartigen Problemen haben und konkrete Hilfe leisten können, also sicherlich nicht eine einseitige „therapierende Behandlung“ einleiten.

Der Elternteil, bei dem das Kind nicht wohnt, hat ein Umgangsrecht, dessen Umfang von Fall zu Fall verschieden ist. Häufig regelt sich dies durch die Praxis von selbst. Können sich die Eheleute hierüber aber nicht einigen, ist sowohl eine Regelung über eine einstweilige Anordnung des Gerichts, als auch eine endgültige Umgangsrechtsregelung im Ehescheidungsurteil möglich.

## Welche Unterhaltsarten gibt es?

Zu unterscheiden sind drei Unterhaltsarten: der Kindesunterhalt, der Trennungsunterhalt und der nacheheliche Unterhalt.

### Kindesunterhalt, §§ 1601 ff. BGB

Der Ehegatte, der ein minderjähriges Kind versorgt, erfüllt seine Unterhaltsverpflichtung grundsätzlich dadurch, dass er das Kind tatsächlich betreut (sogenannter Naturalunterhalt). Der andere Ehegatte leistet Barunterhalt, das heißt er muss angemessenen Kindesunterhalt in Geld zu Händen des versorgenden Elternteils zahlen. Die Höhe dieser Unterhaltsbeträge richtet sich nach dem anrechenbaren Einkommen des Unterhaltsverpflichteten und dem Alter des Kindes. Die Beträge können nach Errechnung des anrechenbaren Einkommens mit Hilfe der Düsseldorfer Tabelle ermittelt werden. Das anrechenbare Einkommen ist nicht gleichzusetzen mit dem Nettoeinkommen. Vom Nettoeinkommen sind nämlich unter Umständen noch vielfältige monatliche Belastungen in Abzug zu bringen, wie z.B.: Kreditverpflichtungen, Krankenversicherungsbeiträge, berufsbedingte Aufwendungen. Ab der Volljährigkeit des Kindes haben beide Elternteile im Regelfall den Barunterhalt anteilig zu erbringen. Die Anteile richten sich nach dem Verhältnis ihrer Einkünfte zueinander. Der Unterhaltsverpflichtete ist hinsichtlich seines Einkommens auskunftspflichtig (§ 1605 BGB). Er muss also auf Verlangen des Unterhaltsberechtigten Belege, insbesondere Bescheinigungen des Arbeitgebers über die Höhe seiner Einkünfte vorlegen.

Zur schnellen und vorläufigen Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen können einstweilige Verfügungen bzw. Anordnungen bei Gericht beantragt werden. Dies ist insbesondere dann sinnvoll, wenn der Unterhaltsberechtigte sonst in Not gerät. Ggf. ist es auch zweckmäßig, sich an das Jugendamt zu wenden, welches dann bei Kindern, die das 12 Lebensjahr noch nicht vollendet haben, den Unterhalt kurzfristig vorschießt bis die endgültige Höhe durch das Familiengericht ausgeurteilt ist; (Unterhaltsvorschussgesetz).

### Ehegattenunterhalt (Trennungsunterhalt – nachehelicher Unterhalt)

Obwohl die Berechnungsmethoden im wesentlichen gleich sind, unterscheidet der Gesetzgeber zwischen dem Ehegattenunterhalt in der Zeit des Getrenntlebens, dass heißt bis zur Scheidung, und dem nachehelichen Unterhalt ab Rechtskraft des Scheidungsurteils. Auch wenn der Trennungsunterhalt geregelt ist, muss der Nachscheidungsunterhalt daher gesondert geltend gemacht werden.

Vor der Ehescheidung in der Zeit des Getrenntlebens gilt § 1361 BGB:

Danach kann ein Ehegatte von dem anderen den nach den Lebensverhältnissen und den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt verlangen. Der nicht erwerbstätige Ehegatte kann nur dann darauf verwiesen werden, seinen Unterhalt durch eine Erwerbstätigkeit selbst zu verdienen, wenn dies von ihm nach seinen persönlichen Verhältnissen, insbesondere wegen einer früheren Erwerbstätigkeit unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen beider Ehegatten erwartet werden darf.

Vor der Ehescheidung, also für die Zeit des bloßen Getrenntlebens, besteht eher eine Unterhaltspflicht, als für die Zeit nach der Scheidung. Dem Ehegatten, der während der Ehezeit nicht gearbeitet hat, ist vor der Ehescheidung die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nämlich nicht ohne weiteres zumutbar.

Für die Zeit nach der Ehescheidung richtet sich die Unterhaltsverpflichtung nach den §§ 1569 ff. BGB.

Die typischen Fälle sind: Unterhalt wegen der Betreuung eines Kindes, wegen hohen Alters, wegen Krankheit, vorübergehend bis zur Erlangung einer angemessenen Erwerbstätigkeit und wegen unverschuldeter Arbeitslosigkeit.

Der geschiedene Ehegatte braucht nur eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben.

Auf wenig Verständnis stößt bei den unterhaltsverpflichteten Ehepartnern häufig der sogenannte Aufstockungsunterhalt. Dieser bedeutet, dass auch an den Ehegatten, der grundsätzlich ganz gut verdient, vom besser verdienenden Ehegatten Unterhalt zu zahlen ist, nämlich die Differenz zwischen beiden Einkünften teilweise ausgeglichen werden muss.

Der Unterhaltsanspruch ist ausgeschlossen bei grober Unbilligkeit. Diese liegt z.B. vor, wenn die Ehe nur von kurzer Dauer war, bei schwerem Fehlverhalten des Berechtigten gegenüber dem Verpflichteten, § 1579 BGB, oder aber bei einer neuen, eheähnlichen Lebensgemeinschaft des Unterhaltsberechtigten.

Hier kommt das ansonsten abgeschaffte Verschuldensprinzip wieder zum tragen. Hat jemand die Ehe mutwillig scheitern lassen, kann dies Auswirkungen auf seinen eventuellen Unterhaltsanspruch haben. Die Voraussetzungen für eine derartige Einschränkung des Unterhaltsanspruchs sind allerdings äußerst eng.

Auch im Rahmen der Ehegattenunterhaltsansprüche besteht eine wechselseitige Auskunftspflicht hinsichtlich der eigenen Einkünfte. Die Berechnung der Höhe des Unterhaltsbedarfs des Ehegatten ist kompliziert, grobe Faustregel: 3/7 des anrechenbaren Einkommens des Unterhaltspflichtigen (im Einzelfall aber andere Berechnung).

## Was versteht man unter Vermögens- bzw. Zugewinnausgleich?

Leben die Eheleute im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft (anders bei Gütertrennung) wird mit Beendigung der Ehe der sogenannte Zugewinn ausgeglichen. Zugewinn ist der Betrag, um den das Endvermögen (= gleich das Vermögen eines Ehegatten zum Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrags, § 1384 BGB) sein Anfangsvermögen (= Vermögen zum Zeitpunkt der Eheschließung) übersteigt.

Der Ehegatte, der einen höheren Zugewinn erzielt hat, muss also den Unterschied hälftig dem anderen Ehegatten ausgleichen, § 1378 BGB. Vermögenswerte, die ein Ehegatte während der Ehezeit geerbt oder mit Rücksicht auf ein Erbrecht erworben hat, fallen nicht in den Zugewinn, § 1374 Abs. 2 BGB.

Ein Zugewinnausgleichsanspruch verjährt in drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Ehegatte von der Beendigung des Güterstandes erfährt, also im Zweifel mit der Kenntnis vom rechtskräftigen Ehescheidungsurteils. Auch im Rahmen des Zugewinnausgleichs bestehen gem. § 1379 BGB wechselseitige Auskunftsansprüche.

## Was alles ist zur Rente und beim Versorgungsausgleich hinzuzuziehen?

Gem. §§ 1587 ff BGB findet mit der Scheidung zwischen den Ehegatten im Regelfall ein Versorgungsausgleich statt. Die während der Ehezeit von den Ehegatten erworbenen Rentenanwartschaften werden geteilt, dass heißt wechselseitig auf den gleichen Stand gebracht und auf den Rentenkonten ausgeglichen.

Als Ehezeit gilt die Zeit vom Beginn des Monats, in dem die Ehe geschlossen worden ist, bis zum Ende des Monats, der der Zustellung des Scheidungsantrags vorausgeht.

Ausgleichspflichtig ist der Ehegatte mit den werthöheren Anwartschaften. Dem anderen Ehegatten steht als Ausgleich die Hälfte des Wertunterschiedes zu. Hier sind aber im Regelfall keine Barzahlungen zu leisten, der Ausgleich erfolgt auf den Rentenkonten.

Einzubeziehen in den Versorgungsausgleich sind auch Betriebsrenten und Lebensversicherungen auf Rentenbasis.

Vor allem zwei gesetzliche Regelungen, die häufig nicht bekannt sind, können nach Durchführung des Versorgungsausgleichs bedeutsam werden:

- das sogenannte Unterhaltsprivileg, Versorgungsausgleichsgesetz 33:  
Solange die ausgleichsberechtigte Person aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht keine laufende Versorgung erhält, ist dem Ehegatten, der den Rentenanteil abtreten musste und der von seiner Rente noch Ehegattenunterhalt leisten muss, der Rentenanspruch nicht in vollem Umfang zu kürzen, sondern nur unter Berücksichtigung der Höhe der Unterhaltsverpflichtung.
- das sogenannte Heimfallprivileg, Versorgungsausgleichsgesetz 37:  
Stirbt nach der Durchführung des Versorgungsausgleichs der Ehegatte, der einen Anteil übertragen bekommen hat, bevor er Rente aus dieser Anwartschaft beziehen konnte, wird die Übertragung rückgängig gemacht. Dies gilt auch, solange noch nicht 36 Monate Rente vom Ausgleichsberechtigten bezogen wurden.

## Wie wird der Hausrat aufgeteilt?

Nicht in den Zugewinnausgleich fällt die Aufteilung des Hausrates. Dieser wird grundsätzlich in real, das heißt gegenständlich geteilt. Zum Hausrat gehört die Wohnungseinrichtung, überraschender Weise manchmal aber auch der PKW oder das Wochenendhaus. Auch Haustiere, z.B. Hund und Katze, gehören zum Hausrat. Luxusgegenstände wiederum sind persönliche Sachen, sie gehören nicht unbedingt zum Hausrat.

Hausrat im Alleineigentum eines Ehegatten verbleibt auch nach der Ehescheidung beim bisherigen Eigentümer.

Hausrat im gemeinsamen Eigentum ist nach billigem Ermessen nach den Umständen des Einzelfalles zweckmäßig zu verteilen (§ 8 Abs. 1 Hausratsverordnung). Dabei hat das Wohl eventuell vorhandener Kinder Vorrang. Eine gerechte Verteilung setzt grundsätzlich voraus, dass beide Ehegatten in etwa gleiche Werte erhalten.

In der Praxis kommt es überraschender Weise relativ selten zu Streitigkeiten um den Hausrat. Dies liegt daran, dass bei einvernehmlichen Ehescheidungen die Partner sich ohnehin einig werden, bei streitigen Auseinandersetzungen der Ehepartner, der aus der Ehe einseitig ausbricht, häufig ohnehin einen völligen Neuanfang wagt und „mit den alten Sachen nichts mehr zutun haben will.“ Häufig steht möglicherweise auch ein neuer Partner im Hintergrund, der es ablehnt, „Erinnerungsstücke“ der alten Ehe vorgesetzt zu bekommen. Im Notfall aber muss auch die Hausratsaufteilung durch den Familienrichter erfolgen.

## Wie werden die Prozesskosten festgelegt?

Die Kosten des Ehescheidungsverfahrens und der Regelung der Folgesachen richten sich nach der gesetzlichen Gebührenordnung für Rechtsanwälte, dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

Der Richter setzt im Ehescheidungsverfahren die sogenannten Gegenstandswerte fest, nach diesen Gegenstandswerten bemessen sich dann die Anwaltsgebühren und die Gerichtskosten. Sie werden also vornehmlich durch die Höhe des vom Gericht festzusetzenden Wertes geprägt und liegen damit gesetzlich fest. Um die Kosten niedrig zu halten, empfiehlt es sich selbstverständlich, nicht alles auszuprozessieren, sondern möglichst weitestgehend Einvernehmen zwischen den Parteien herzustellen und nervenaufreibende, vor allem aber auch kostenintensive gerichtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden.

Sind die liquiden Mittel beschränkt, kann Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe bei Gericht beantragt werden mit der Folge, dass die Kosten vom Land endgültig oder vorschussweise übernommen werden. Es bedarf dazu im übrigen keiner Armut. Das Einkommen kann nämlich vermindert sein durch hohe monatliche Belastungen, etwa durch eine Hausfinanzierung. Dies führt teilweise dazu, dass auch Vielverdiener Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe bewilligt bekommen. So sind mir aus meiner Praxis auch Fälle bekannt, in denen Hochschulprofessoren und selbst Richter in eigener Sache das Ehescheidungsverfahren mit allen erdenklichen Folgeverfahren über Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe finanziert erhielten.

Wie lange der Staat sich dies allerdings noch leisten kann, bleibt abzuwarten.

## Muss es immer eine Scheidung mit Anwalt sein?

Sind sich die Ehepartner über alle wesentlichen Folgesachen einig, besteht die Möglichkeit, die Ehescheidung mit nur einem Anwalt durchzuführen, wodurch sich die Kosten des Ehescheidungsverfahrens nahezu halbieren. Diese einvernehmliche Ehescheidung mit nur einem Anwalt hat also nicht nur den Vorteil, dass die in einer derartigen Ehesituation ohnehin unausweichlichen persönlichen Probleme nicht auch noch durch rechtliche Auseinandersetzungen erhöht werden, sondern sie hat vor allem auch erhebliche kostensenkende Auswirkungen.

Allerdings muss deutlich gesagt werden, dass es den „gemeinsamen“ Anwalt, wie er gelegentlich durch die Presse geistert, nicht gibt. Er ist gesetzlich sogar streng verboten. Ein Anwalt kann also nicht beide Ehepartner beraten, sondern immer nur Parteiinteressenvertreter einer Partei sein. Im Ehescheidungsverfahren aber muss lediglich der antragstellende Ehepartner durch einen Rechtsanwalt vertreten sein. In dieser Mindestbesetzung kann ein Ehescheidungsverfahren durchgeführt werden, wenn der andere Ehegatte keine eigenen prozessualen Anträge stellt (dafür müsste er einen eigenen Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigten einschalten) und dem Ehescheidungsantrag lediglich zustimmt. Diese Zustimmung kann er selbst wirksam erklären. Das Ehescheidungsverfahren kann auf diese Weise durchgeführt werden, ohne dass der Antragsgegner einen Rechtsanwalt beauftragt. Der Antragsgegner ist dann also weder anwaltlich vertreten, noch anwaltlich beraten. Taucht Beratungsbedarf auf, kann er nicht den Anwalt seines Ehepartners konsultieren. Er müsste dann selbst einen eigenen Anwalt aufsuchen.

Auch kann ein Anwalt oder einer seiner Sozilen, der zusätzlich Notar ist, neben der anwaltlichen Tätigkeit in der Ehesache nicht gleichzeitig als Notar für die Parteien in dieser Angelegenheit tätig werden, also zum Beispiel nicht eine eventuell beurkundungspflichtige Scheidungsfolgenvereinbarung beurkunden.

## Wer hilft wo?

Einrichtung für Jugendhelfeträger in Bereich Trennungs- und Scheidungsberatung

§§ 17, 18 KJHG:

Beratungsstelle des Caritasverbandes

Josefstraße 2

48151 Münster

Telefon: 0251/ 530 09 – 437

Kath. Beratungsstelle

für Ehe-, Familien- und Lebensfragen

Königsstraße 25

48143 Münster

Telefon: 0251/ 13533-0

Psychologische Beratungsstelle

für Erziehungs-, Familien- und Ehefragen

des Diakonischen Werkes

Hörsterstraße 29

48143 Münster

Telefon: 0251/ 442877

Dialog, Beratungsstelle für

Familienkrisen, Trennung und Scheidung e.V.

Von-Vincke-Straße 6

48143 Münster

Telefon: 0251/ 511414

Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV)

Bremer Straße 49/56

48155 Münster

Telefon: 0251/ 277133

Beratungsstelle Südviertel e.V.

Friedrich-Eber-Straße 114

48153 Münster

Telefon: 0251/ 77466

Stadt Münster

Kommunaler Sozialdienst

Ludgeriplatz 12

48151 Münster

Telefon: 0251/ 492-5601

Kommunaler Sozialdienst

Patronatsstraße 22

48165 Münster – Hiltrup

Telefon: 02501/ 445680

Kommunaler Sozialdienst

Idenbrockplatz 26

48159 Münster – Kinderhaus

Telefon: 0251/ 492-5671